

Racial Profiling im Standesamt

Wie Schwarzen Kindern ihre Staatsbürgerschaft verwehrt wird

von Fatou Sillah

»Diese Misshandlung, diese Kinderrechtsverletzung betrifft nur Schwarze deutsche Kinder, deren Eltern afrikanische Migrant*innen sind, Schwarz. Und ich versichere dir, der Ursprung dieser ganzen Saga ist Hautfarbe, weil wir Schwarz sind. Das ist es.« Damit bezieht sich eine Betroffene auf das Vorgehen, durch welches das Bremer Standesamt in den letzten Monaten traurige Berühmtheit erlangt hat. Die Praxis erfasst Fälle, in denen Frauen nichtdeutscher Staatsbürgerschaft mit deutschen Männern ein Kind bekommen haben. Betroffen sind fast ausschließlich Frauen aus Ghana und Nigeria. Das Bremer Standesamt unterstellt ihnen pauschal, der Mann, der die Vaterschaft ihres Kindes anerkannt hat, sei nicht der leibliche, zumindest nicht der rechtliche Vater. Hier zu unterscheiden ist wichtig, denn der biologische Vater ist nach deutschem Recht nicht automatisch der rechtliche Vater eines Kindes. Rechtlich wird als Vater eines Kindes in erster Linie immer der Ehemann der Mutter vermutet, und solange es einen Ehemann gibt, kann es zunächst keinen anderen Vater geben (siehe dazu auch den Beitrag von *Lea Beck-*

mann in diesem Report, S. 207ff.). Das Standesamt behauptet, die Vaterschaftsanerkennung durch den deutschen Mann sei nur erfolgt, damit das Kind dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit und die Mutter ein daraus abgeleitetes Aufenthaltsrecht bekäme. Der Ehemann der Mutter, und damit der rechtliche Vater, lebe jedoch vermutlich im Herkunftsland oder in einem anderen EU-Staat. Mit dieser Begründung weigert sich das Standesamt in einigen Fällen schon seit über einem Jahr, die Geburtsurkunden der betroffenen Kinder auszustellen. Anhaltspunkte für diese Vermutung gibt es nicht. Seit September 2020 protestieren Schwarze Mütter gegen diese Praxis. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat in seinem Beschluss vom 10. Februar 2021 nun entschieden, dass dieser pauschale Generalverdacht rechtswidrig ist.

Deutsch ist immer noch, wer von Deutschen abstammt

Wenn ein Kind in Deutschland geboren wird, heißt das nicht unbedingt, dass das Kind auch die deutsche Staatsangehörigkeit bekommt, denn vorrangig gilt das sogenannte Abstammungsprinzip: Kinder werden nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz grundsätzlich dadurch deutsche Staatsangehörige, dass ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Erkennt ein deutscher Mann die Vaterschaft an, ist also der rechtliche Vater, so geht seine deutsche Staatsangehörigkeit auf das Kind über. Gilt ein anderer Mann als der rechtliche Vater, so bekommt das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und ist im schlimmsten Fall ausreisepflichtig. Das macht die Frage der Beurkundung der Abstammung so zentral.

Die Behörden sind offensichtlich darauf aus, in möglichst vielen solcher Fälle festzustellen, dass dem Kind die deutsche

Staatsangehörigkeit nicht zusteht. Hierfür stehen ihnen mehrere Mittel zur Verfügung. Eines davon ist Paragraph 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Norm verbietet seit ihrer Einführung 2017 »missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen« und untersagt die Anerkennung einer Vaterschaft, wenn diese lediglich dazu dienen soll, den rechtmäßigen Aufenthalt des Vaters, der Mutter oder des Kindes zu ermöglichen. Verdächtig ist eine Vaterschaftsanerkennung laut Gesetz etwa, wenn der Eindruck entsteht, dass die Eltern sich nicht kennen. Aber auch wenn eine der beteiligten Personen eine Duldung hat oder Angehörige eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates ist und einen Asylantrag gestellt hat. Der Verdacht der Missbräuchlichkeit entsteht also nicht nur durch ein bestimmtes Verhalten. Viele Menschen stehen allein aufgrund von Faktoren unter Verdacht, auf die sie keinen Einfluss nehmen können. So werden etwa Personen mit ghanaischer Staatsangehörigkeit, die ohnehin schon große Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Aufenthaltstitels haben, da Ghana auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten steht, durch diese Regelung unter Generalverdacht gestellt. Auch eine geduldete Person kann nicht ohne weiteres ein Kind mit einem deutschen Staatsangehörigen bekommen, ohne den Verdacht des Versuchs einer »missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung« zu wecken.

***Racial Profiling* durch das Standesamt**

Das Bremer Standesamt bedient sich zuletzt aber vor allem einer anderen perfiden Methode. Sie betrifft vorrangig Mütter, die aus Ghana und Nigeria kommen. Die Standesbeamt:innen unterstellen jeder Mutter, die in das Raster fällt, sie sei bereits mit einem anderen Mann verheiratet als dem, der die Vater-

schaft anerkannt hat. Damit wäre die bereits vom Jugendamt beurkundete Vaterschaftsanerkennung des deutschen Vaters unwirksam. Selbst wenn der anerkennende deutsche Staatsbürger also der biologische Vater des Kindes ist, würde das nach einem Beschluss des Bremer Oberverwaltungsgerichts vom 3. Februar 2021 bedeuten, dass er nicht als dessen rechtlicher Vater in die Geburtsurkunde eingetragen werden könnte. Legen die Mütter Ledigkeits- und Scheidungsurkunden vor, um zu beweisen, dass sie nicht verheiratet sind, werden diese nicht anerkannt. Und zwar mit der Begründung, dass das ghanaische und nigerianische Urkundenwesen nicht hinreichend zuverlässig sei. Das deutsche Urkundenwesen hingegen sei ein zu hohes Gut, um zu riskieren, dass möglicherweise falsche Urkunden ausgestellt würden. So erhält das Kind nicht einmal eine Geburtsurkunde, bis bewiesen ist, dass die Mutter tatsächlich nicht verheiratet ist. Da die entsprechenden Urkunden aus Ghana und Nigeria jedoch nicht anerkannt werden, ist dieser Beweis meist unmöglich. Die Betroffenen sind also in einem Teufelskreis aus rassistischen Vorurteilen gefangen.

Das Bremer Oberverwaltungsgericht kritisierte in seiner Entscheidung vom 10. Februar 2021 nun noch einen weiteren Punkt. Es sei unzumutbar, den Müttern »ins Blaue hinein« die Pflicht aufzuerlegen, ihr Nichtverheiratetsein zu beweisen. Eines Nachweises der Ledigkeit der Mutter bedürfe es nur, wenn auch konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen einer Ehe vorlägen, etwa wenn die Frau bei der Beantragung des Visums angegeben hat, verheiratet zu sein. Andernfalls könne von den Müttern nicht verlangt werden, diesen Verdacht zu widerlegen. Auch dem Generalverdacht gegenüber Müttern aus Ghana erteilt das Gericht eine klare Absage: »Der Hinweis der Antragsgegnerin, es habe sich in einer Vielzahl anderer Verfahren [...], in denen ghanaische Mütter Vaterschaftsanerkennungen deutscher Staats-

angehöriger vorgelegt haben, herausgestellt, dass die Mütter in Ghana verheiratet sind, stell[e] keinen ›konkreten Anhaltspunkt‹ [...] da!.« Die rassistischen Vorurteile der Standesbeamt:innen reichen dem Gericht also nicht aus, um die Vermutung zu begründen, die Mutter sei bereits verheiratet. Dennoch stehen die von dieser Praxis betroffenen Kinder weiterhin laut Geburtenregister ohne Vater da. Auch die Geburtsurkunde wird ihnen nicht ausgestellt – und das teilweise schon seit einem Jahr und länger.

Symbolpolitik auf den Rücken der Familien

Regelungen zu Vaterschaftsanerkennungen waren stets umstritten. Die sogenannte Behördenanfechtung etwa, bei der es bestimmten Behörden erlaubt war, beurkundete Vaterschaftsanerkennungen rückwirkend aufzuheben, wenn diese zu aufenthaltsrechtlichen Zwecken erfolgt sind, wurde im Jahr 2013 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin wurde mit dem ebenfalls kontrovers diskutierten »Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht« das heute geltende Verbot »missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen« eingeführt. Die gegenwärtige Praxis des Bremer Standesamtes zeigt, welche drastischen Auswirkungen eine solche Regelung auf Familien hat. Mit dem Vorgehen gegen missbräuchliche Anerkennungen wird ein Generalverdacht gegen unzählige Familien begründet, der keine tatsächliche Grundlage hat und nur schwer zu widerlegen ist. Das Ausmaß ist erschreckend: So bekommt mittlerweile jede Mutter, die in das beschriebene Raster des Standesamtes fällt, ein vorgefertigtes Schreiben, in dem sie darüber informiert wird, dass die Geburtenbeurkundung zurückgestellt wird, weil eine Ehe mit einem anderen Mann vermutet wird. Der Bre-

mer Flüchtlingsrat schätzt, dass sich derzeit über 200 Familien in diesem Verfahren befinden. Demgegenüber sind in Bremen seit der Einführung des Verbots im Jahr 2017 bis einschließlich 2020 lediglich 16 Vaterschaftsanerkennungen als missbräuchlich eingestuft worden. Das Vorgehen gegen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen ist also vor allem symbolischer Natur. Die Nachteile, die dabei für die betroffenen Familien entstehen, sind dagegen real.

Familien im Visier der Migrationspolitik

Dabei sind Regelungen im Aufenthaltsgesetz, die etwa der »ausländischen« Mutter eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit einen Aufenthaltstitel verschaffen, gerade dazu da, Familien das Zusammenleben zu ermöglichen. Sie sind eine Konsequenz des Schutzes, der Familien nach dem Grundgesetz zusteht. Dieser Schutz soll verhindern, dass Familien voneinander getrennt werden, weil ein Familienmitglied ein Aufenthaltsrecht oder die deutsche Staatsangehörigkeit hat, während die anderen ausreisen müssen. Doch die Praxis des Standesamtes zielt gerade darauf ab, Familien auseinanderzureißen. Anstatt durch die Rechtsordnung geschützt zu werden, geraten diese vulnerablen Familien in das Visier der Migrationspolitik. Das Wohl des Kindes wird hierbei hintangestellt, obwohl es nach der UN-Kinderrechtskonvention bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, eigentlich zu priorisieren ist. Hartes Durchgreifen und konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht stehen deutlich über Grund- und Kinderrechten.

Auch nach mehrmaligen Gesprächen zwischen Betroffenen und den Verantwortlichen aufseiten des Senators für Inneres hat sich kaum etwas an dieser Situation geändert, und so hält

der Protest der Mütter an. Sie fordern nicht nur die Geburtsurkunden ihrer Kinder, sondern auch einen respektvollen Umgang, ein Ende der diskriminierenden Behördenpraxis und ein Verfahren frei von Rassismus. Ihren Kindern soll endlich die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt werden, denn sie steht ihnen zu.

Verfahren: Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 10. Februar 2021, Aktenzeichen 2 B 335/20; Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 3. Februar 2021, Aktenzeichen 2 B 405/20; Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 14. Oktober 2020, Aktenzeichen 4 V 1713/2; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Dezember 2013, Aktenzeichen 1 BvL 6/10.

Literatur: Bremische Bürgerschaft, Drucksache 20/720 vom 17. November 2020, abrufbar unter www.bremische-buergerschaft.de; Anne Frius, Protest beim Innensenator Bremen von Together-We-Are-Bremen wegen Verweigerter Geburtsurkunden, abrufbar unter www.vimeo.de; Jan Zier, Der Ehe verdächtig, taz vom 8. März 2021, abrufbar unter www.taz.de; Fatou Sillah, Un/logik der Unterdrückung – Antischwarze Gewalt in der Geburtenbeurkundung, Bachelorarbeit an der Universität Oldenburg 2021.